

Service-Vertrag Nr.

- ☐ Öl-Zentralheizung
- ☐ Pellet-Zentralheizung
- ☐ Pellet-ofen
- ☐ SIBIR-Ölofen
- ☐ Wärmepumpe
- ☐ Fernwärmestation
- ☐ Solarwärme
- ☐ Solarstrom
- ☐ Sanitär/Wassererwärmer
- ☒ Haus-/Wohnungskontrolle

Personalien Kunde

Nachname

Vorname

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Anlagenstandort

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Anlagentyp/Leistung

Intervall Revision:

Wöchentlich während Kontrollzeit

Abonnementsbeginn

Laufzeit:

1 Jahr

Kosten:

CHF 200.- pro Haus exkl. MWST, exkl.
Material

Einsätze ausserhalb Kontrollzeit CHF 20.- /
Einsatz, exkl. MWST

☐ Zusätzliche Kontrolle in der Wohnung:
Aufpreis pauschal CHF 50.-, exkl. MWST

Bemerkungen

Inhalte

Heizkontrolle

- Wöchentliche Betriebskontrolle (je nach Witterung) der Wärmeerzeugung und des Wassererwärmers, sofern sich dieser im Heizraum befindet.
- Die Kontrolle wird nur während der kalten Jahreszeit ausgeführt, wenn Frostgefahr besteht und das Haus nicht besetzt ist. (Kontrollzeit)
- Der Hauseigentümer muss der Firma Spiess melden, wenn das Haus während der Kontrollzeit besetzt ist.
- Die Erst-Einschaltung der Heizung Anfang Winter ist durch den Eigentümer vorzunehmen.
- Einschaltung der Heizung sowie des Wassererwärmers nur während der Kontrollzeit möglich, die Meldung erfolgt mindestens drei Tage im Voraus.
- Für zusätzliche Einsätze für Ein- und Ausschaltung/Kontrollen ausserhalb der Kontrollzeit werden Einsatzpauschalen verrechnet.
- Kontrolle in der Wohnung pauschal gegen Aufpreis möglich.

Vermeidung von Schäden (Empfehlung)

- Bei jeder Abreise ist der Kaltwasser-Hauptahn zu schliessen.
- Die Heizung darf bei Abreise nicht unter 12° Celsius Zimmertemperatur eingestellt werden.
- Jeder Heizkörper muss «offen» sein, damit das Heizungswasser zirkulieren kann. Thermostatventile «Danfoss» mind. auf Position 1 stellen.
- Zimmertüren offenlassen.
- Alle Fenster müssen geschlossen bleiben.
- Die Firma Spiess haftet nicht für Frost- oder ähnliche Schäden

Hausschlüssel

- Für die Ausübung des Vertrags müssen wir in Besitz des Hausschlüssels sein. Dieser wird in unser elektronisches Schlüsselsystem aufgenommen und wird nur an Kaminfeger, Stromablesung und Handwerker bei Benachrichtigung ausgehändigt.
- Ansprechpartner vor Ort für Handwerker, Energieversorger u.ä.

Vertragliche Bedingungen für Service-Verträge

1. Leistungen im Service-Vertrag

Die Leistungen entsprechen den Angaben, welche vorab beschrieben sind. Die einzelnen Kontrollpunkte können je nach Hersteller und Gerät variieren. Die Anpassung obliegt dem ausführenden Service-Monteur.

2. Zeitpunkt von Service-Arbeiten und Störungsbehebungen

Die zeitliche Ausführung von Arbeiten aus diesem Service-Vertrag obliegt der SPIESS energie + haustechnik AG in Absprache mit dem Kunden. Arbeiten, welche im Rahmen einer Störungsbehebung auszuführen sind, erfolgen während der normalen Arbeitszeiten (Montag bis Freitag, 7.30 bis 17.00 Uhr). Einsätze im Notfall werden auch ausserhalb dieser Zeiten sowie sonn- und feiertags durchgeführt und sind Bestandteil des im Vertrag genannten Leistungsumfanges (24h-Pikettdienst).

3. Nicht enthaltene Leistungen

Nicht enthalten sind Arbeiten, welche nicht vorab genannt sind. Ersatzmaterial und Kleinteile sind nicht Bestandteil dieses Service-Vertrages und werden separat in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus sind Störungsbehebungen durch

- Elementarschäden, Stromunterbruch
- defekte Sicherungen und elektrische Zuleitungen
- defekte Heizkessel oder -auskleidungen
- Defekte an der Hydraulik (Regelungen, Pumpe, Mischer, Ventile)
- Defekte an den wasser- und abgasgeführten Teilen
- Brennstoffmangel bzw. Rückstände in der Brennstofflagerung sowie Defekte in der Brennstoffzuführung oder mangelhafter Brennstoff
- unsachgemässe Bedienung oder Einflüsse Dritter
- Kaminzug

nicht Bestandteil dieses Service-Vertrages. Gebühren für amtliche Kontrollen (z.B. Feuerungskontrolle) sowie Kosten für Kaminfeger, Tankrevisionen und Arbeiten durch andere Fachfirmen o.ä. sind mit diesem Service-Vertrag nicht abgedeckt. Nicht enthalten sind darüber hinaus Arbeiten und Leistungen, welche ausserhalb der Revision und nicht in direktem Zusammenhang mit einer Störung an dem betreffenden Servicegegenstand stehen.

4. Ersatz von Bestandteilen

Der Arbeitsaufwand für den Aus- und Einbau von verschlissenen oder defekten Teilen, welche im Rahmen der Revision kontrolliert werden, ist durch den Service-Vertrag gedeckt, sofern dies im Zeitrahmen der Revision ausgeführt werden kann. Weitergehende Arbeiten und Leistungen werden separat in Rechnung gestellt. Umfangreichere Reparaturarbeiten werden nur nach vorhergehender Rücksprache ausgeführt.

5. Rechnungsstellung, Vertragsbeginn, Teuerung

Der Vertrag tritt mit der beiderseitigen Unterzeichnung in Kraft. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils jährlich im Voraus. Eine Anpassung der Servicegebühren an die allgemeine Teuerung obliegt der SPIESS energie + haustechnik AG. Der Kunde hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Preisanpassung ein Sonderkündigungsrecht. Die Vertragslaufzeit des Service-Vertrages entspricht dem jeweiligen Serviceintervall (jährlich = 1 Jahr, alle 2 Jahre = 2 Jahre usw.). Er verlängert sich automatisch um eine weitere Periode, wenn nicht einen Monat vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird. Eine Kündigung muss immer in schriftlicher Form erfolgen.

6. Garantie und Haftung Die SPIESS energie + haustechnik AG leistet Gewähr für die fachgerechte Ausführung der im Vertrag aufgeführten Servicearbeiten. Für eingesetzte Ersatzteile gelten die gesetzlichen Garantiefristen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden aller Art, welche nicht direkt auf ein schuldhaftes Verhalten der SPIESS energie + haustechnik AG zurückzuführen sind. Für verborgene Mängel, welche bei ordnungsgemässer Ausführung der Servicearbeiten nicht entdeckt werden, werden keine Gewähr und keine Haftung übernommen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung und Haftung gelten in der jeweils gültigen Fassung.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Firmensitz der SPIESS energie + haustechnik AG ist Adelboden. Gerichtsstand ist, soweit dies keiner zwingenden gesetzlichen Bestimmung entgegen steht, Thun.

8. Schlussbestimmungen

Spezialbedingungen, Ergänzungen oder Änderungen bedürfen immer der schriftlichen Form. Mündliche Abmachungen sind unwirksam. Der Abschluss dieses Service-Vertrages entbindet den Kunden nicht von seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht sowie behördlich vorgeschriebenen Kontrollen und Messungen.

Ort, Datum

Kunde / Auftraggeber

Adelboden,

Ort, Datum

SPIESS Energie + Haustechnik AG